

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 54/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter M [REDACTED] ,

H [REDACTED] Y [REDACTED] [REDACTED] Dep. [REDACTED] B [REDACTED] /Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger verlangt im Wege der Abhilfe die Berufschadensrente. Den Anspruch hatte das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 18. November 1969 geregelt; es verneinte ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht (Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG) aus sachlichen Gründen. Der Kläger macht demgegenüber unter Berufung auf BGH RzW 1973, 192 geltend, ihm hätte tatsächlich ein erneutes Wahlrecht zugestanden; statt früher wegen Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes erst 1957 sei auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG die Rente jetzt seit 1. November 1953 zu zahlen.

118

- 3 -

Der Berufungsrichter hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die frühere Entscheidung bestätigt und die Abhilfe verweigert; der Kläger habe keine Berufsschadensrente nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG zu beanspruchen. Er stellt fest, daß die Versorgungsbedürftigkeit ununterbrochen seit 1. November 1953 vorgelegen hat, weil weder die entsprechenden Tabellensätze der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht gewesen seien noch angesichts der Geringfügigkeit der Einkünfte die Annahme einer Eingliederung in Frage gekommen sei.

Der rechtliche Ausgangspunkt dieser Beurteilung ist richtig und stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Ob schon die Geringfügigkeit des Erwerbseinkommens die Annahme der Eingliederung ausschließt oder ob es weiterer Ermittlungen bedarf, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab, deren Beurteilung der Tatrichter verantwortet. Mit den Grundsätzen in BGH RZW 1973, 192 hat das nichts zu tun. Auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Nachhaltigkeit der ausreichenden Lebensgrundlage kommt es hier nicht an. Die Rente beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Versorgungsbedürftigkeit endgültig eingetreten ist. Diese Prüfung hat nach Maßgabe der Verhältnisse zu erfolgen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellen (BGH ständig seit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

RzW 1959, 324; vgl. 1961, 438; 65, 457; 1967, 33; 1971, 351 Nr. 12; 1973, 193). Das hat der Berufungsrichter getan. Für eine Prognose ist dabei kein Raum.

Mai

Henkel